

17. MAI 2019

Satzung

über die 2. Änderung vom 16.05.2019 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW 2012. S.296) hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 13.05.2019 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) - unverändert
- (2) Satz 1 - unverändert

Satz 2:

Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben, insbesondere in den folgenden Fällen der Belange der Gemeindewerke Eitorf:

- a) - unverändert
- b) - unverändert
- c) - unverändert
- d) - unverändert
- e) - unverändert
- f) Zustimmung zu vorgesehenen Verträgen, insbesondere im Vergabe- und Vergabungswesen gemäß VOB / VOL / VgV / UVgO, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt, mit Ausnahme der daraus folgenden Vergabeentscheidung. Diese trifft die Betriebsleitung gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und unterrichtet den Betriebsausschuss in der nächstmöglichen Sitzung. Ebenso ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Tarifkunden, Sonderabnehmern und gewerblichen Betrieben, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Regelungen der Zustimmung des Rates vorbehalten sind;

g) - unverändert

h) - unverändert

i) - unverändert

j) - unverändert

k) - unverändert

l) - unverändert

m) - unverändert

Satz 3 - unverändert

Satz 4 - unverändert

(3) - unverändert

(4) - unverändert

(5) - unverändert

Artikel II

Die 2. Änderung vom 16.05.2019 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung vom 16.05.2019 der Betriebssatzung der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S: 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 16.05.2019

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Dr. Rüdiger Storch